

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Bekanntmachung der Regelung bei Inzidenzüberschreitung**

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird nach § 1 Nr. 1 und 3 BayIfSMV festgestellt, dass der Sieben-Tage-Inzidenz-Wert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an den drei aufeinanderfolgenden Tagen 27.08., 28.08. und 29.08. jeweils über 35 betragen hat.

Für den Bereich des Landkreises Forchheim gilt damit ab Dienstag **31.08.21, 0.00 Uhr** über die bisherigen Auflagen hinaus insbesondere folgendes:

1. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Testnachweis nach § 4 BayIfSMV für die Teilnahme notwendig (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV).
2. Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf Besuchern der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach § 4 BayIfSMV vorlegen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BayIfSMV).
3. Sport in geschlossenen Räumen ist nur mit Testnachweis nach § 4 BayIfSMV gestattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BayIfSMV).
4. Bei Flusskreuzfahrten bedürfen Passagiere bei der Einschiffung und am Tage eines Landganges jeweils eines Testnachweis nach § 4 BayIfSMV (§ 13 Abs. 2 BayIfSMV).
5. Für den Eintritt in Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen ist für Angebote in geschlossenen Räumen ein Testnachweis nach § 4 BayIfSMV erforderlich (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 BayIfSMV).
6. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist in geschlossenen Räumen nur mit einem Testnachweis nach § 4 BayIfSMV zulässig (§ 14 Abs. 2 Satz 4 BayIfSMV).
7. Gastronomische Angebote dürfen in geschlossenen Räumen nur mit einem Testnachweis nach § 4 BayIfSMV zur Verfügung gestellt und von den Gästen wahrgenommen werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 BayIfSMV).
8. Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigtes Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

Unterkünften dürfen nur mit einem Testnachweis nach § 4 BayIfSMV zur Verfügung gestellt und von den Gäste wahrgenommen werden (§ 16 Nr. 1 BayIfSMV). Der Testnachweis ist bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden vorzulegen.

9. Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind in geschlossenen Räumen nur mit einem Testnachweis nach § 4 BayIfSMV zulässig (§ 25 abs. 1 Nr 4 BayIfSMV).

Für den Testnachweis nach § 4 BayIfSMV gilt:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b) eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind,
- b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Es gelten zudem weiterhin alle Regelungen zu Auflagen und Einschränkungen nach der 13.BayIfSMV. Diese Regelungen gelten für den Landkreis Forchheim bis zu einer anderslautenden Bekanntmachung des Landratsamtes Forchheim.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes ist nach § 1 Nr. 2 BayIfSMV die veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz des Robert-Koch-Instituts (RKI) .

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt/Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php.

Forchheim, den 30.08.2021

Dier
Regierungsdirektor